OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

**AMT FÜR FINANZWIRTSCHAFT**

**OBERBERGISCHER KREIS** | **DER LANDRAT** | 51641 Gummersbach

An die
Mitglieder des Kreistages
des Oberbergischen Kreises

nachrichtlich:
Sachkundige Bürgerinnen und Bürger
im Finanzausschuss

Moltkestraße 42
51643 Gummersbach

Kontakt: Herr Heße
Zimmer-Nr.: OG02-2-31
Mein Zeichen:
Tel.: 02261 88-3000
Fax: 02261 88-3000

stefan.hesse@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

**Datum: 05.11.2026**

**Kreishaushalt 2027/2028 – Einbringung des Haushaltsentwurfs in den Kreistag**
Bewertung der Einwendungen der kreisangehörigen Kommunen im Benehmensverfahren zur Aufstellung des Kreishaushalts 2027/2028

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei Umlageverbänden muss – abweichend von den Bestimmungen für die Aufstellung der Haushalte von Städten und Gemeinden – sechs Wochen vor der Einbringung des Haushaltsentwurfs in den Kreistag das sog. Benehmensverfahren eingeleitet werden (§ 55 Kreisordnung NRW). Hierbei sind die kreisangehörigen Kommunen vorab über die Eckpunkte des Haushaltsentwurfs zu informieren. Im Rahmen des Verfahrens ist den Kommunen die Möglichkeit gegeben, zum Haushaltsentwurf Stellung zu nehmen bzw. Einwände zu erheben. Die Stellungnahmen sind dem Kreistag mit der Einbringung des Haushaltsentwurfs zur Kenntnis zu bringen, über Einwendungen muss der Kreistag in öffentlicher Sitzung beschließen. Das Beratungsergebnis ist den Kommunen mit Begründung mitzuteilen.

Das Benehmensverfahren wurde am 23.09.2026 fristgerecht eingeleitet. In einer gemeinsamen Dienstbesprechung des Landrates mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern am 23.09.2026 wurden den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern die Eckpunkte des Haushaltsentwurfs 2027/2028 vorgestellt und umfassend erläutert. Im Anschluss an den Termin wurden die Informationen schriftlich per E-Mail an die Kommunen übersandt, eine Kopie der Erläuterungen hatte ich Ihnen zur Kenntnis übersandt.

Mit Schreiben vom 27.10.2026 haben die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisangehörigen Kommunen Einwendungen zur Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2027 erhoben.

Stellungnahmen der kreisangehörigen Gemeinden im Rahmen der Benehmensherstellung werden dem Kreistag mit der Zuleitung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Kenntnis gegeben. Über Einwendungen der Gemeinden beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung (§ 55 Abs. 2 Kreisordnung NRW).

Das Schreiben der kreisangehörigen Kommunen ist diesem Schreiben als Anlage beigefügt. Die Beschlussfassung über die Einwendungen erfolgt in der Kreistagssitzung am 17.12.2026.

Mit den Inhalten des Schreibens hat sich die Kreisverwaltung auseinandergesetzt und die Bewertung in dem als Anlage beigefügten Schreiben kenntlich gemacht.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Grootens

Anlagen:

- Einwendungen der kreisangehörigen Kommunen des Oberbergischen Kreises im Benehmensverfahren gemäß § 55 KrO NRW zur Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2027 inklusive der Bewertung durch die Kreisverwaltung
- Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände zu den Eckpunkten zum GFG 2027
- Eingangsbestätigung des Schreibens der Kommunen / Einladung der Bürgermeisterinnen/Bürgermeister zur Teilnahme an der Sitzung des Finanzausschusses am 09.12.2026

*Der Bürgermeister*

STADT **WIEHL**

Stadt Wiehl · Postfach 1220 · 51656 Wiehl

**Stadtverwaltung Wiehl**
Bahnhofstraße 1
51674 Wiehl
Telefon: 02262/99-0
Internet: www.wiehl.de

Der Landrat
des Oberbergischen Kreises
Herrn Landrat Klaus Grootens
Moltkestr. 42

51643 Gummersbach

**Besuchszeiten:**
MO bis FR 8.30 - 12.00 Uhr
DO zusätzl. 14.00 - 18.30 Uhr
weitere Termine nach Vereinbarung

| Telefondurchwahl | Auskunft erteilt | Aktenzeichen | Datum |
|---|---|---|---|
| 99-253 | Herr Stücker | BM/ST/eb | 27.10.2026 |

Benehmensverfahren Kreishaushalt 2027

Sehr geehrter Herr Landrat,

in der Anlage erhalten Sie das von der AG der Kämmerer entwickelte und den oberbergischen Kommunen übersandte Schreiben zum Benehmensverfahren Kreishaushalt. Nachdem alle Kommunen ihre Zustimmung erteilt haben, leite ich Ihnen das Schreiben, auf Wunsch von Bürgermeister Thul, hiermit fristgereicht weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Stücker
-Bürgermeister-

Anlage

**Einwendungen der kreisangehörigen Kommunen des Oberbergischen Kreises im Benehmensverfahren gemäß § 55 KrO NRW zur Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2027**

Sehr geehrter Herr Landrat,
sehr geehrte Damen und Herren,

die kreisangehörigen Kommunen des Oberbergischen Kreises nehmen im Rahmen des gemäß § 55 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) durchzuführenden Benehmensverfahrens zur vorgesehenen Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2027 wie folgt Stellung.

Die Kommunen erkennen ausdrücklich an, dass der Oberbergische Kreis umfangreiche gesetzliche Aufgaben wahrzunehmen hat und insbesondere im Bereich der sozialen Sicherung, der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe sowie bei weiteren Pflichtaufgaben erheblichen finanziellen Belastungen ausgesetzt ist. Ebenso wird nicht verkannt, dass wesentliche Teile dieser Aufwendungen durch gesetzliche Leistungsansprüche bestimmt und damit der unmittelbaren Steuerung des Kreises nur eingeschränkt zugänglich sind. Die vom Kreis vorgelegten Eckdaten verdeutlichen insbesondere die erheblichen Belastungen aus der Landschaftsumlage, den Sozialtransferaufwendungen und den Personalaufwendungen.

Gleichzeitig befinden sich jedoch auch die kreisangehörigen Kommunen in einer extrem angespannten bis desolaten finanziellen Situation. Dies wird in den Unterlagen des Kreises ausdrücklich anerkannt. Die Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Kommunen gehen insgesamt zurück, während sich zugleich deren Schlüsselzuweisungen erheblich reduzieren. Der Kreis weist selbst darauf hin, dass einzelne Kommunen erhebliche Schwierigkeiten haben werden, über die mittelfristige Finanzplanung ein Haushaltssicherungskonzept zu vermeiden bzw. im vorgegebenen Zeitrahmen dieses wieder zu verlassen.

Von besonderer Bedeutung ist, dass sich die finanzielle Situation der kreisangehörigen Kommunen bereits im Jahr 2026 erheblich und außergewöhnlich verschlechtert hat. Diese Entwicklung ist kein lediglich vorübergehender Sondereffekt. Nach der derzeitigen Finanzplanung setzt sich die Verschlechterung im Jahr 2027 nochmals verstärkt fort. Auch für die Jahre ab 2028 ist keine nachhaltige Verbesserung der kommunalen Finanzlage erkennbar. Dies bestätigt die strukturellen Belastungen und weist auf eine strukturelle Unterfinanzierung hin, die bei der Festsetzung der Kreisumlage 2027 und bei der Betrachtung der Folgejahre mit besonderem Gewicht berücksichtigt werden müssen.

***Stellungnahme der Kreisverwaltung:***

***Die Kreisverwaltung stimmt den Ausführungen der Kommunen ausdrücklich zu und sieht in gleicher Weise wie die Kommunen, dass sich für die kommunalen Haushalte, auch perspektivisch, erhebliche Zusatzbelastungen ergeben. Wie***

***bereits im Rahmen des Benehmensverfahrens dargestellt, handelt es sich um Entwicklungen, die für die gesamte kommunale Ebene in NRW gelten. Schon mit Blick auf das Jahr 2025 ergibt sich ein Rekorddefizit auf kommunaler Ebene in Höhe von 9,3 Mrd. Euro. Auf das Schreiben der kommunalen Spitzenverbände vom 31.07.2026, die sowohl die kleineren und mittleren kreisangehörigen Kommunen, die Großstädte in NRW als auch die Kreise in NRW vertreten, wird ausdrücklich hingewiesen (Anlage). Darüber hinaus hat sich der Landrat mit einem persönlichen Appell Anfang September 2026 sowohl an den Bundeskanzler als auch an den Ministerpräsidenten des Landes NRW wegen der prekären kommunalen Finanzsituation gewandt.***

Im Zuge der jetzt vorzulegenden Haushaltsplanung zeichnet sich ab, dass mehrere Kommunen des Oberbergischen Kreises in die bilanzielle Überschuldung laufen werden. Ob und inwieweit es kreisweit gelingen wird, genehmigungsfähige Haushalte und Haushaltssicherungskonzepte vorzulegen, bleibt aktuell offen. Allemal sind die kreisangehörigen Kommunen gezwungen, epochale Steuererhöhungen vornehmen zu müssen, um überhaupt annähernd in die Richtung einer kommunalen Selbstverwaltung der Haushaltswirtschaft zu kommen.

Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht der Kommunen entscheidend, dass die Höhe der Kreisumlage nicht allein aus der Entwicklung der Aufwendungen des Kreises abgeleitet werden kann. Maßgeblich ist vielmehr der nach Berücksichtigung der sonstigen Erträge verbleibende Finanzierungsbedarf des Kreises unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Finanzbedarfe der kreisangehörigen Kommunen.

## I. Rechtlicher Maßstab und Finanzbedarf der Kommunen

Nach § 55 Abs. 1 KrO NRW erfolgt die Festsetzung der Kreisumlage im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden. Gemäß § 56 Abs. 1 KrO NRW ist eine Kreisumlage zu erheben, soweit die sonstigen Erträge des Kreises die entstehenden Aufwendungen nicht decken.

Darüber hinaus ergeben sich aus Art. 28 Abs. 2 GG verfassungsrechtliche Anforderungen an die Festsetzung der Kreisumlage. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts darf der Kreis hierbei nicht ausschließlich seinen eigenen Finanzbedarf betrachten. Vielmehr hat er auch den Finanzbedarf der umlagepflichtigen Gemeinden zu ermitteln und diesen gleichrangig mit seinem eigenen Finanzbedarf zu berücksichtigen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu insbesondere klargestellt, dass die hierfür erforderlichen Informationen dem für die Festsetzung der Kreisumlage zuständigen Organ bei der Beschlussfassung vorliegen müssen. Dabei muss zumindest ein bezifferter Bedarfsansatz für jede kreisangehörige Gemeinde ermittelt und die Entscheidungsgrundlage in geeigneter Weise dokumentiert werden (vgl. *BVerwG,*

*Urteil vom 29.05.2019 – 10 C 6.18 –; Urteile vom 27.09.2021 – 8 C 29.20 und 8 C 30.20 –; Beschluss vom 20.09.2023 – 8 B 8.23 –*).

Der Grundsatz des finanziellen Gleichrangs verlangt keine vollständige Gleichstellung der finanziellen Situation von Kreis und kreisangehörigen Gemeinden. Erforderlich ist jedoch, dass der Finanzbedarf der Gemeinden ermittelt und gleichrangig mit demjenigen des Kreises berücksichtigt wird. „Materiell-rechtlich darf der Kreis seine eigenen Finanzinteressen nicht einseitig und rücksichtslos gegenüber denjenigen der kreisangehörigen Gemeinden bevorzugen“ (*vgl. BVerwG, Urt. v. 29.05.2019 – 10 C 6.18 –; Urt. v. 27.09.2021 – 8 C 29.20 –, Rn. 17, 21, sowie – 8 C 30.20 –; Beschl. v. 20.09.2023 – 8 B 8.23 –, Rn. 8 ff.*).

Vor diesem Hintergrund begrüßen die Kommunen, dass der Oberbergische Kreis die finanzielle Situation der kreisangehörigen Kommunen bereits in seinen Haushaltsunterlagen aufgreift. So enthält auch der Haushaltsplan 2025/2026 auf den Seiten 48/49 eine Übersicht zur Finanzsituation der Kommunen. Zudem enthalten die bislang zum Haushaltsjahr 2027 vorgelegten Unterlagen umfangreiche Informationen über die Entwicklung der Steuerkraft, der Umlagegrundlagen und der Schlüsselzuweisungen. Damit liegt eine wichtige Grundlage für die gebotene Berücksichtigung der kommunalen Finanzlage vor.

Entscheidend ist jedoch, dass diese Darstellung im Verfahren zur Festsetzung der Kreisumlage 2027 fortgeschrieben, konkretisiert und in eine nachvollziehbare Bedarfsbetrachtung überführt wird. Die vorhandenen Kennzahlen zur Finanzkraft und zur allgemeinen Haushaltssituation beantworten für sich genommen noch nicht die Frage, welcher konkrete, bezifferte Finanzbedarf für die einzelne Kommune zugrunde gelegt wird und mit welchem Gewicht dieser Bedarf in die Abwägung mit dem Finanzbedarf des Kreises eingeht.

***Stellungnahme der Kreisverwaltung:***

***Dem Oberbergischen Kreis ist die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bekannt. Die Kreisverwaltung hat zudem, wie es von den Kommunen zutreffend erkannt wird, dem Thema „Finanzbedarfe der Kommunen“ bereits im Haushaltsplan für die Jahre 2025/2026 in besonderer Weise Aufmerksamkeit geschenkt. Selbstverständlich werden die Daten mit Blick auf die Haushaltssituation der Kommunen im Jahr 2027 ff. fortgeschrieben.***

***Dabei werden die der Kreisverwaltung bereits bekannten Informationen zu den Haushalten 2027 dargestellt. Soweit Daten dem Oberbergischen Kreis noch nicht vorliegen, werden die der Kommunalaufsicht vorliegenden Daten zur (ursprünglichen) Finanzplanung 2027 berücksichtigt. In diesen Fällen wird darauf hingewiesen, dass mit deutlichen Verschlechterungen zu rechnen ist.***

***In Ansehung der Haushaltslage der Kommunen geht auch der Kreis in seiner Haushaltsplanung entsprechende Risiken ein. Während in der Vergangenheit***

***regelmäßig auf einen Sockelbetrag der Ausgleichsrücklage geachtet worden ist, wurde dieser Grundsatz erstmalig zum Doppelhaushalt 2025/2026 – mit Blick auf die kommunalen Haushalte – aufgegeben. Auch Instrumente wie der Verlustvortrag, auf den an anderer Stelle noch eingegangen wird, werden genutzt, um die Belastung der Kommunen kurzfristig zu verringern.***

***Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die von den Kommunen herangezogenen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts zu den landesrechtlichen Rahmenbedingungen in Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt ergingen. Da die dort maßgeblichen landesrechtlichen Regelungen kein mit Nordrhein-Westfalen vergleichbares förmliches Beteiligungsverfahren vorsahen, mussten die Landkreise ihr Verfahren so ausgestalten, dass die verfassungsrechtlich gebotene Ermittlung und Berücksichtigung des gemeindlichen Finanzbedarfs gewährleistet war.***

***Diese Rechtsprechung lässt sich nicht ohne Weiteres auf die Rechtslage in NRW übertragen. Das Bundesverwaltungsgericht hat ausdrücklich klargestellt, dass es zunächst dem jeweiligen Landesgesetzgeber obliegt, das Verfahren zur Erhebung der Kreisumlage auszugestalten. Der Gesetzgeber in NRW hat mit § 55 KrO NRW ein solches Verfahren ausdrücklich normiert. Das Benehmensverfahren räumt den Kommunen gesetzlich geregelte Mitwirkungsmöglichkeiten ein, die über eine bloße Anhörung hinausgehen. Es ermöglicht ihnen, ihre finanziellen Belange und besonderen Belastungen frühzeitig selbst in das Verfahren einzubringen.***

***Aus dieser Verfahrensgestaltung folgt, dass es auch Aufgabe der Städte und Gemeinden ist, ihren konkreten Finanzbedarf und ihre finanzielle Leistungsfähigkeit substantiiert darzulegen. Insbesondere individuelle Haushaltsrisiken, besondere Belastungen und absehbare Entwicklungen, die aus den dem Kreis und der Kommunalaufsicht bereits vorliegenden Daten nicht oder nicht hinreichend deutlich hervorgehen, können von den Kommunen im Benehmensverfahren konkret und nachvollziehbar vorgetragen werden.***

***Es ist demgegenüber nicht Aufgabe des Kreises, sämtliche denkbaren individuellen Haushaltsrisiken jeder einzelnen Mitgliedskommune eigenständig und vertieft zu ermitteln. Eine solche Erwartung würde die Bedeutung der kommunalen Mitwirkung im Benehmensverfahren verkennen und die Verantwortung der Kommunen für die Einbringung ihrer spezifischen finanziellen Belange unberücksichtigt lassen.***

***Der Oberbergische Kreis erfüllt seine verfahrensrechtlichen Pflichten, indem er das Benehmensverfahren ordnungsgemäß durchführt, die verfügbaren Daten zur Finanzlage der Kommunen zusammenträgt und im Haushaltsplan darstellt sowie seine eigenen Planungsdaten transparent offenlegt. Darüber hinaus wird er die von den Kommunen konkret und nachvollziehbar vorgetragenen besonderen Belange in die weitere Abwägung einbeziehen.***

***Den Kommunen wird daher anheimgestellt, solche Finanzbedarfe und konkreten Haushaltsrisiken, die über die dem Kreis bereits vorliegenden Haushalts- und Finanzplanungsdaten hinausgehen, im weiteren Verfahren möglichst aktuell, nachvollziehbar und unter Angabe der wesentlichen Grundlagen darzulegen.***

Gerade deshalb reicht eine rückblickende oder lediglich punktuelle Darstellung der kommunalen Finanzlage nicht aus. Die Fortschreibung muss die Dynamik der Verschlechterung abbilden: Ausgehend von der erheblichen Verschlechterung im Jahr 2026 ist für 2027 eine nochmals stärkere Belastung zu berücksichtigen; auch ab 2028 weist die mittelfristige Entwicklung keine belastbare Trendwende oder nachhaltige Erholung aus. Die Ursachen sind daher nicht als kurzfristige Schwankung, sondern als strukturelle Belastungssituation zu bewerten.

Dies ist für das Haushaltsjahr 2027 von besonderer Bedeutung. Nach den vorgelegten Eckdaten sinken die Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Kommunen insgesamt von rund 544,5 Mio. Euro auf rund 536,6 Mio. Euro und damit um ca. 1,4 %. Gleichzeitig **reduzieren** sich die Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Kommunen insgesamt um rund 10,2 Mio. Euro beziehungsweise 11,6 %. Demgegenüber **steigen** die Schlüsselzuweisungen des Oberbergischen Kreises nach den vorgelegten Eckdaten um rund 5 Mio. Euro beziehungsweise 10,3 %.

Aus den bislang vorgelegten Unterlagen ist für die Kommunen noch nicht hinreichend erkennbar, ob und in welcher Höhe aus den dargestellten Finanzdaten für jede einzelne kreisangehörige Kommune ein bezifferter Finanzbedarfsansatz abgeleitet wird, auf welcher Datengrundlage und Methodik dies erfolgt und wie die Ergebnisse konkret in die Entscheidung über den Kreisumlagesatz einfließen. Dabei sind aus Sicht der Kommunen insbesondere die jeweiligen Pflichtaufwendungen, sozialen Belastungen, Investitions- und Instandhaltungserfordernisse, die Entwicklung der Jahresergebnisse und des Eigenkapitals sowie sonstige besondere finanzielle Belastungen in angemessener Weise einzubeziehen.

Die Kommunen bitten daher darum, die bereits vorhandene Darstellung ihrer Finanzsituation für das Haushaltsjahr 2027 zu aktualisieren und um bezifferte Finanzbedarfsansätze für die einzelnen Kommunen einschließlich der wesentlichen Berechnungsgrundlagen zu ergänzen. Diese Informationen sollten vor der abschließenden Beschlussfassung dem Kreistag in geeigneter und nachvollziehbarer Form vorliegen. Dabei sollte insbesondere erkennbar sein, wie die festgestellten kommunalen Finanzbedarfe im Rahmen des finanziellen Gleichrangs gegen den Finanzbedarf des Kreises abgewogen wurden. Gleichzeitig muss berücksichtigt werden, dass nach unserer aktuellen Einschätzung in der mittelfristigen Planung für jede Oberbergische Kommune Millionenbeträge zusätzlich an Kreisumlage finanziert werden müssen, die selbst durch für die Bürger und Bürgerinnen akzeptable Steuererhöhungen nicht gedeckt werden können.

## II. Entwicklung der Kreisumlage und tatsächlicher Finanzierungsbedarf des Kreises

Die besondere Belastungswirkung der vorgesehenen Kreisumlage ergibt sich aus dem Zusammentreffen rückläufiger kommunaler Umlagegrundlagen mit einem erheblich steigenden Umlagesatz. Nach den vorgelegten Eckdaten und der ergänzenden Mitteilung vom 13.10.2026 soll der Hebesatz der allgemeinen Kreisumlage von 39,4437 % im Jahr 2026 auf 44,4053 % im Jahr 2027 steigen. Dies entspricht einer Erhöhung um rund 4,96 Prozentpunkte beziehungsweise rund 12,6 %. Gleichzeitig erhöht sich der Zahlbetrag der allgemeinen Kreisumlage von rund 214,8 Mio. Euro auf rund 238,3 Mio. Euro und damit um rund 23,5 Mio. Euro.

Gerade vor dem Hintergrund der gleichzeitig rückläufigen Umlagegrundlagen und sinkenden Schlüsselzuweisungen auf kommunaler Ebene bedarf diese zusätzliche Belastung einer besonders nachvollziehbaren Herleitung.

Die zusätzliche Belastung durch die Kreisumlage trifft damit nicht auf eine nur vorübergehend schwache kommunale Finanzlage. Vielmehr verstärkt sie eine bereits 2026 deutlich eingetretene und sich 2027 weiter verschärfende strukturelle Unterdeckung. Da auch für die Jahre ab 2028 keine nachhaltige Verbesserung erkennbar ist, muss die mittelfristige Tragfähigkeit der Kreisumlage ausdrücklich in die Abwägung einbezogen werden.

Die Kommunen stellen nicht in Frage, dass beim Oberbergischen Kreis erhebliche zusätzliche Aufwendungen entstehen. Für die Bemessung der Kreisumlage ist jedoch nicht allein die Entwicklung der Bruttoaufwendungen maßgeblich. Entscheidend ist vielmehr, welcher Finanzierungsbedarf nach Berücksichtigung der sonstigen Erträge, Zuweisungen, Erstattungen und sonstigen Refinanzierungen tatsächlich beim Kreis verbleibt.

Dies gilt insbesondere für die Sozialtransferaufwendungen und die Kinder- und Jugendhilfe, aber auch für andere wesentliche Aufwandsbereiche. Die Kommunen bitten deshalb darum, die maßgeblichen Aufwandssteigerungen nicht isoliert darzustellen, sondern ihnen die jeweils zugehörigen Erträge und Refinanzierungen gegenüberzustellen. Nur auf dieser Grundlage lässt sich nachvollziehen, welcher zusätzliche Nettofinanzierungsbedarf tatsächlich über die Kreisumlage zu decken ist.

Von erheblicher Bedeutung ist hierbei auch die Entwicklung der Landschaftsumlage. Nach den vorgelegten Unterlagen steigt diese von rund 97,3 Mio. Euro auf rund 110,7 Mio. Euro, der zugrunde gelegte Hebesatz erhöht sich von 16,40 % auf 18,75 %. Die Kommunen erkennen an, dass der Kreis auf die Festsetzung der Landschaftsumlage nur eingeschränkten Einfluss hat. Soweit sich bis zur Einbringung oder Beschlussfassung des Kreishaushalts Entlastungen bei der Landschaftsumlage ergeben, sind diese bei der Ermittlung des endgültigen Finanzierungsbedarfs des Kreises zu berücksichtigen und ihre Auswirkungen auf die Kreisumlage transparent darzustellen.

***Stellungnahme der Kreisverwaltung:***

***Entwicklungen im Bereich des Sozialtransferaufwandes sowie im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe lassen sich anhand des Haushaltsplanes im Detail nachvollziehen. Dargestellt sind neben den Entwicklungen im Bereich des Aufwandes auch die Entwicklungen im Bereich der Erträge.***

***Im Anschreiben zum Benehmensverfahren vom 23.09.2026 sowie in einem ergänzenden Schreiben vom 13.10.2026 hatte der Landrat bereits darauf hingewiesen, dass Veränderungen, die sich bis zur Beschlussfassung am 17.12.2026 ergeben, in den Haushalt einfließen werden.***

***Aktuell zeichnen sich – auch auf Grundlage einer konkreten Intervention des Oberbergischen Kreises in Richtung des Landschaftsverbandes – tatsächlich Entlastungen im Bereich der Landschaftsumlage im Jahr 2027 ab. Die Entlastungen scheinen zum heutigen Zeitpunkt geeignet, sich abzeichnende Verschlechterungen in anderen Aufwandspositionen deutlich zu übersteigen, sodass bis zur Beschlussfassung des Kreistages am 17.12.2026 mit einer Entlastung der kommunalen Haushalte zu rechnen ist.***

**III. Personalaufwendungen, Stellenentwicklung und Digitalisierung**

Besonders erklärungsbedürftig bleibt die Entwicklung der Personalaufwendungen. Nach den vorgelegten Unterlagen steigen die Netto-Personalaufwendungen von rund 67,0 Mio. Euro im Jahr 2026 auf rund 72,9 Mio. Euro im Jahr 2027. Dies entspricht einer Steigerung um rund 5,9 Mio. Euro beziehungsweise rund 8,8 %.

Die Kommunen erkennen an, dass die Unterlagen inzwischen verschiedene Ursachen hierfür benennen, darunter tarifliche und besoldungsrechtliche Veränderungen, die Entwicklung der Jahressonderzahlung sowie Veränderungen bei Rückstellungen. Gleichzeitig entfällt die Förderung aus dem Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst in einer Größenordnung von rund 1,9 Mio. Euro. Selbst wenn dieser Effekt vollständig als zusätzliche Belastung berücksichtigt wird, verbleibt gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung der Netto-Personalaufwendungen von rund 4 Mio. Euro beziehungsweise rund 6 %.

Aus den bislang vorgelegten Unterlagen ergibt sich aus Sicht der Kommunen noch keine vollständige rechnerische Überleitung dieser Entwicklung. Insbesondere sollte nachvollziehbar dargestellt werden, welche Effekte zu dem Anstieg beitragen.

Erklärungsbedürftig ist zudem das Verhältnis zwischen der in den Eckdaten dargestellten Verschlechterung beim Personalaufwand in Höhe von rund 14,3 Mio. Euro und der zugleich ausgewiesenen Steigerung der Netto-Personalaufwendungen um rund 5,9 Mio. Euro. Die Kommunen bitten um eine nachvollziehbare Erläuterung der unterschiedlichen Abgrenzungen und Berechnungsgrundlagen.

***Stellungnahme der Kreisverwaltung:***

***Die dargestellte Verschlechterung in Höhe von 14,3 Mio. Euro bezieht sich auf die Brutto Personal- und Versorgungsaufwendungen ohne Berücksichtigung des globalen Minderaufwandes und inklusive der Verschlechterungen aus Zuführungen zu verschiedenen Personalrückstellungen in Höhe von rund 5,0 Mio. Euro.***

***Die ausgewiesene Steigerung der Netto Personalaufwendungen in Höhe von 5,9 Mio. Euro stellen den sich voraussichtlich ergebenden Mehrbedarf im Vergleich zum Vorjahr dar. Dieser ergibt sich aus den gesteigerten Brutto Personalaufwendungen (ohne Pensionsrückstellungen) abzüglich den ebenfalls angepassten Personalkostenerstattungen.***

Der Stellenplan soll von 1.417 Stellen im Jahr 2026 auf 1.415 Stellen im Jahr 2027 reduziert werden. Nach dem Anschreiben des Kreises beruht diese Reduzierung insbesondere darauf, dass im Zusammenhang mit dem Wegfall der Bundesförderung für den Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst befristete Arbeitsverhältnisse im Umfang von zwei Vollzeitäquivalenten nicht verlängert werden sollen. Die hieraus resultierende Einsparung wird mit rund 140.000 Euro beziffert.

Die Kommunen erkennen diese Reduzierung an. Angesichts eines weiterhin hohen Stellenbestandes und gleichzeitig deutlich steigender Personalaufwendungen stellt sich jedoch die Frage, welche **weitergehenden strukturellen Maßnahmen** zur Begrenzung der zukünftigen Personalaufwendungen vorgesehen sind. Hierzu gehören aus Sicht der Kommunen die Instrumente, die auch bereits bei den Kommunen intensiv verwendet werden müssen: insbesondere eine regelmäßige Aufgabenkritik, die Überprüfung freiwerdender Stellen vor ihrer Wiederbesetzung sowie die fortlaufende Optimierung von Organisationsstrukturen und Verwaltungsprozessen.

In diesem Zusammenhang sollten auch die fortschreitende Digitalisierung und der Einsatz von KI systematisch in die mittel- und langfristige Personalbedarfsplanung einbezogen werden. Elektronische Verwaltungsverfahren, digitale Aktenführung, medienbruchfreie Prozesse und automatisierte Arbeitsabläufe verändern Verwaltungsprozesse und können perspektivisch Auswirkungen auf den Personalbedarf haben. Die Kommunen erwarten dabei keine pauschalen Stellenkürzungen oder bereits heute bezifferbare Einsparvorgaben. Sie halten es jedoch für erforderlich, dass Veränderungen von Aufgaben und Prozessen regelmäßig zum Anlass genommen werden, den daraus resultierenden Personalbedarf zu überprüfen.

Insofern wird ausdrücklich um eine Erläuterung der strategischen Personalentwicklung unter Berücksichtigung der Haushaltskonsolidierung sowie um einen Abgleich mit den städtischen Konsolidierungsmöglichkeiten gebeten.

***Stellungnahme der Kreisverwaltung:***

***Um im Bereich des Personalaufwandes strukturelle Verbesserungen herbeizuführen sind die regelhafte Überprüfung freiwerdender Stellen vor ihrer Wiederbesetzung sowie die fortlaufende Optimierung von „Organisationsstrukturen und Verwaltungsprozessen“ übliche Standards und entsprechende Verfahren seit vielen Jahren bei der Kreisverwaltung etabliert.***

***Weiterhin hat der Oberbergische Kreis bereits in einigen Bereichen die elektronische Akte eingeführt und weitet deren Einsatz kontinuierlich aus. Dabei werden die bestehenden Prozesse genau analysiert und neu modelliert. Auf diese Weise können Abläufe beschleunigt und der Personalbedarf angepasst werden. Zurzeit erfolgt ein hausweites Prozessscreening, das zu einem umfassenden Prozessregister führt. So können die Prozesse mit hohem Digitalisierungspotential identifiziert und bearbeitet werden. Perspektivisch sollen so die personellen Abgänge der folgenden Jahre zumindest teilweise kompensiert werden. Möglichkeiten des Einsatzes von Künstlicher Intelligenz sollen dabei noch stärker als bisher in den Blick genommen werden.***

## IV. Konsolidierung und weitere wesentliche Haushaltspositionen

Die Kommunen erkennen ausdrücklich an, dass der Oberbergische Kreis bereits verschiedene Maßnahmen zur Begrenzung des Umlagebedarfs in seine Haushaltsplanung aufgenommen hat. Nach den vorgelegten Unterlagen werden Entlastungseffekte in einer Größenordnung von insgesamt rund 23,1 Mio. Euro dargestellt.

Für die Bewertung des eigenen Konsolidierungsbeitrags des Kreises ist jedoch eine Differenzierung erforderlich. Dauerhafte strukturelle Aufwandsreduzierungen, zusätzliche Erträge, höhere Schlüsselzuweisungen, der Einsatz der Ausgleichsrücklage und ein Verlustvortrag haben unterschiedliche Wirkungen auf die nachhaltige Finanzlage des Kreises. Insbesondere stellen höhere Schlüsselzuweisungen zwar eine Verbesserung der Ertragsseite, aber keine vom Kreis selbst bewirkte strukturelle Konsolidierung dar. Auch der Einsatz der Ausgleichsrücklage oder ein Verlustvortrag können die haushaltswirtschaftliche Belastung eines einzelnen Jahres beeinflussen, reduzieren den strukturellen Finanzbedarf jedoch nicht dauerhaft.

Die Kommunen bitten deshalb um eine nachvollziehbare Aufgliederung der mit rund 23,1 Mio. Euro dargestellten Entlastungen danach, in welchem Umfang sie auf

dauerhafte strukturelle Aufwandsreduzierungen, einmalige Effekte, zusätzliche Erträge oder haushaltswirtschaftliche Instrumente zurückzuführen sind.

In diesem Zusammenhang ist auch der globale Minderaufwand zu betrachten. Nach den vorgelegten Unterlagen wird dieser mit 2 % auf die Personalkosten ohne Rettungsdienst und Jobcenter angesetzt und führt zu einer planerischen Entlastung von rund 1,6 Mio. Euro. Die Kommunen stellen die grundsätzliche haushaltsrechtliche Zulässigkeit dieses Ansatzes nicht in Frage. Sie bitten jedoch um Erläuterung, weshalb der globale Minderaufwand gerade in dieser Abgrenzung auf den Personalbereich bezogen wird, welche Annahmen seiner tatsächlichen Realisierbarkeit zugrunde liegen und welche vergleichbaren Konsolidierungsmöglichkeiten in anderen beeinflussbaren Aufwandsbereichen geprüft wurden.

Die Kommunen bitten daher darum, zur Entlastung der kommunalen Haushalte einen höheren Ansatz für den globalen Minderaufwand vorzusehen und diesen zugleich als verwaltungsweiten Konsolidierungsauftrag zu verstehen. Ziel sollte es sein, im Haushaltsvollzug sämtliche beeinflussbaren Aufwandsbereiche fortlaufend auf Einsparpotenziale zu überprüfen und entsprechende Minderaufwendungen zu realisieren. Dies entspricht zugleich den Anforderungen, denen sich auch die Kommunen bei der Aufstellung und Bewirtschaftung ihrer eigenen Haushalte stellen müssen.

***<u>Stellungnahme der Kreisverwaltung:</u>***

***Der globale Minderaufwand muss realisiert werden. Dies ist die rechtliche Folge, aber auch der Anspruch der Kreisverwaltung. Eine Planung im Bereich Personal erscheint insbesondere aufgrund von Maßnahmen wie der Überprüfung von Wiederbesetzungen, möglichst nur internen Nachbesetzungen und der Berücksichtigung von Vakanzen aufgrund von Langzeiterkrankungen, Stellennachbesetzungen u. ä. daher realistisch. Eine Ausdehnung des globalen Minderaufwands auf die Personalkosten von Rettungsdienst und Jobcenter würde zu keinem für die Kommunen günstigeren Ergebnis führen, da die Ertragsposition entsprechend gekürzt werden müsste.***

***Eine pauschale Erhöhung des globalen Minderaufwandes birgt das Risiko von Fehldeckungen im Haushaltsvollzug, zumal bereits im Rahmen der Haushaltsaufstellung sehr kleinteilig jeder Ansatz im Haushalt überprüft und überwiegend auch gekürzt worden ist.***

***Um den globalen Minderaufwand jedoch nicht für sich stehen zu lassen, wurde auch im Doppelhaushalt 2027/2028 der Verlustvortrag angesetzt. Mit einer Größenordnung von 4,0 Mio. Euro im Jahr 2027 und 3,5 Mio. Euro im Jahr 2028 handelt es sich um eine rechnerische Größe, die eine spürbare Entlastung bedeutet – aber auch ein erhebliches Risiko. Es ist der Anspruch des Kreises, dieses Risiko nicht auf die Kommunen zu verlagern, die ggf. die „Rückzahlung“ des Verlustvortrages ab dem Jahr 2030 befürchten müssen. Vielmehr entspricht***

***der Kreis hier der Forderung der Kommunen, „im Haushaltsvollzug sämtliche beeinflussbaren Aufwandsbereiche fortlaufend auf Einsparpotenziale zu überprüfen und entsprechende Minderaufwendungen zu realisieren“. Dieses Ziel soll neben der Prozessmodellierung auch mit dem Erlass einer Bewirtschaftungsverfügung erreicht werden. Diese wird mit Bekanntmachung der Haushaltssatzung in Kraft treten und die Haushaltsausführung weiter limitieren.***

Ein konkreter Ansatzpunkt für eine weitergehende Konsolidierung besteht aus Sicht der Kommunen bei der Gebäudebewirtschaftung. Nach den Angaben des Kreises ist für die Jahre 2027 bis 2031 eine Kürzung der angemeldeten Ansätze um insgesamt rund 2,0 Mio. Euro im Hinblick auf unabweisbare Maßnahmen vorgesehen. Dies entspricht im Durchschnitt lediglich rund 0,4 Mio. Euro pro Jahr. Vor dem Hintergrund, dass im Produkt 1.01.12 im Haushaltsjahr 2026 für Sach- und Dienstleistungen sowie sonstige Aufwendungen insgesamt rund 14 Mio. Euro veranschlagt sind, erscheint dieser Konsolidierungsbeitrag vergleichsweise gering. Die Kommunen halten deshalb einen deutlich ambitionierteren Kürzungsansatz von 1,0 Mio. Euro jährlich für sachgerecht. Für den Zeitraum 2027 bis 2031 entspräche dies einem Konsolidierungsvolumen von 5,0 Mio. Euro und damit einem zusätzlichen Entlastungspotenzial von rund 3,0 Mio. Euro gegenüber der bislang vorgesehenen Kürzung. Soweit unabweisbare Einzelmaßnahmen einer solchen Kürzung entgegenstehen, sollte der Kreis dies konkret und nachvollziehbar darlegen.

***Stellungnahme der Kreisverwaltung:***

***Die Kürzung im Bereich der Gebäudebewirtschaftung bezieht sich maßgeblich auf Ansätze für Sanierung und Unterhaltung. Diese liegen für die Jahre 2027 bis 2031 in Summe bei 7,9 Mio. Euro, wobei ursprünglich 10,0 Mio. Euro angemeldet worden sind.***

Auch der Ansatz für den ÖPNV bedarf einer näheren Betrachtung. Für 2027 sind rund 16,8 Mio. Euro vorgesehen. Die Kommunen erkennen an, dass dieser Ansatz bereits unter der Wirtschaftsplanung der OVAG von rund 18,996 Mio. Euro liegt. Gleichzeitig weisen die Eckdaten für 2026 gegenüber der ursprünglichen Planung eine Verbesserung in einer Größenordnung von rund 4,6 Mio. Euro aus. Die Kommunen bitten deshalb um einen mehrjährigen Plan-Ist-Vergleich der OVAG-bezogenen Aufwendungen und um Erläuterung, welche Erkenntnisse aus der Entwicklung des Jahres 2026 in die Ansatzbildung für 2027 eingeflossen sind und welche konkreten Risiken einer weiteren Reduzierung des Ansatzes entgegenstehen.

## V. Investitionsvorhaben Kreishaus und finanzielle Prioritätensetzung

Die geplante Errichtung eines neuen Kreishauses ist angesichts der sich weiter verschärfenden Finanzlage der kreisangehörigen Kommunen grundsätzlich zu überdenken. Für den ersten Bauabschnitt wird ein Investitionsvolumen von 92,8 bis 93,0 Mio. Euro genannt. Ein Vorhaben dieser Größenordnung kann unter den gegenwärtigen und absehbaren haushaltswirtschaftlichen Rahmenbedingungen nicht losgelöst von der finanziellen Entwicklung der kommunalen Ebene betrachtet und unverändert fortgeführt werden.

Dies gilt umso mehr, als die kommunalen Haushalte bereits erheblich unter Druck stehen und sich die Kommunen zunehmend in Richtung Haushaltssicherung bewegen. Gleichzeitig ist nach der mittelfristigen Planung mit einer weiteren Erhöhung der Kreisumlage um insgesamt rund 9,5 % in den kommenden Jahren zu rechnen. Wenn die kreisangehörigen Kommunen zur Sicherung ihrer Haushalte Investitionen verschieben, Standards überprüfen und Konsolidierungsmaßnahmen ergreifen müssen, muss sich diese finanzielle Realität auch in der Investitions- und Prioritätensetzung des Kreises widerspiegeln.

Vor diesem Hintergrund bedarf das Kreishausprojekt einer grundlegenden Neubewertung. Die bisherigen Planungen und bereits getroffenen Entscheidungen dürfen nicht dazu führen, dass die weitere Umsetzung als alternativlos angesehen wird. Vielmehr sind Notwendigkeit, Umfang, Ausbaustandard, Bauabschnitte und zeitliche Umsetzung konsequent auf das tatsächlich Erforderliche zu überprüfen. Kostengünstigere Alternativen, die weitere Nutzung oder Ertüchtigung vorhandener Gebäudesubstanz sowie eine zeitliche Streckung oder Verschiebung einzelner Bauabschnitte sind ernsthaft in die Prüfung einzubeziehen.

Eine Investition in dieser Größenordnung bei gleichzeitig erheblich steigender Kreisumlage muss sich an der finanziellen Realität und Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Kommunen messen lassen. Gerade in einer Situation, in der auf kommunaler Ebene zunehmend schwierige Konsolidierungsentscheidungen erforderlich werden, bedarf ein Neubauvorhaben dieser Dimension einer erneuten und nachvollziehbaren Rechtfertigung hinsichtlich seiner Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit, Dimensionierung und insbesondere seiner zeitlichen Dringlichkeit.

***<u>Stellungnahme der Kreisverwaltung:</u>***

***Die angedachte Zentralisierung verfolgt, nicht zuletzt auf Anregung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW sowie des Rechnungsprüfungsamtes des Oberbergischen Kreises, das Ziel, die dezentrale Unterbringung etlicher Verwaltungseinheiten unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit zu verbessern. Mit dem Thema wurden in den vergangenen Jahren zahlreiche Experten befasst und die Wirtschaftlichkeit des beabsichtigten Handelns wurde u.a. auf der Internetseite des Kreises transparent dargestellt. Sowohl vom alten Kreistag als auch vom neuen Kreistag wurden Beschlüsse zum Thema gefasst. Ein***

***Kompromiss, der die Größe des Bauvorhabens auf lediglich einen Bauabschnitt und damit die Investitionen ein Stück weit mit Blick auf die finanziellen Folgen begrenzt, wurde mit breiter politischer Mehrheit mit den Stimmen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Die Linke, UWG Oberberg und FDP beschlossen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die umfangreichen Erläuterungen auf der Internetseite des Kreises verwiesen.***

**VI. Gesamtbewertung, konkrete Einwendungen und weiterer Informationsbedarf**

Die Kommunen stellen den Finanzierungsbedarf des Oberbergischen Kreises und die Notwendigkeit einer Kreisumlage dem Grunde nach nicht in Frage. Sie erkennen ebenso an, dass der Kreis bereits Maßnahmen ergriffen hat, um den für 2027 drohenden Anstieg der Umlagebelastung zu begrenzen.

Gleichwohl ermöglichen die bislang vorgelegten Unterlagen aus Sicht der Kommunen noch keine abschließende Beurteilung, ob der vorgesehene Umlagesatz auf einer hinreichenden Ermittlung und gleichrangigen Berücksichtigung der Finanzbedarfe des Kreises und der kreisangehörigen Kommunen beruht.

Die vorgelegten Eckdaten verdeutlichen vielmehr eine gegenläufige Entwicklung: Auf kommunaler Ebene treffen rückläufige Umlagegrundlagen und deutlich sinkende Schlüsselzuweisungen auf einen erheblichen Anstieg des Kreisumlagesatzes und des absoluten Zahlbetrages der allgemeinen Kreisumlage. Hinzu kommt, dass der Kreis selbst auf die Schwierigkeiten einzelner Kommunen hinweist, in der mittelfristigen Finanzplanung fiktiv ausgeglichene Haushalte darzustellen.

Vor diesem Hintergrund erheben die Kommunen auf Grundlage des derzeitigen Erkenntnisstandes Einwendungen gegen die beabsichtigte Festsetzung des Hebesatzes der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2027. Zugleich fordern sie mit Blick auf die Folgejahre eine umfassende und nachvollziehbare Überprüfung der weiteren Entwicklung der Kreisumlage sowie eine transparente Offenlegung der Anstrengungen für die konsequente Ausschöpfung sämtlicher bestehender Konsolidierungs- und Reduzierungspotenziale auf Kreisebene.

Bei der Festsetzung der Kreisumlage ist der finanziellen Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Kommunen in besonderem Maße Rechnung zu tragen. Eine Entwicklung der Kreisumlage, die den kommunalen Handlungsspielraum unverhältnismäßig einschränkt oder die Wahrnehmung der den Kommunen obliegenden Aufgaben nachhaltig gefährdet, begegnet erheblichen rechtlichen Bedenken. Insbesondere ist sicherzustellen, dass von der Kreisumlage keine erdrosselnde Wirkung ausgeht und das kommunalrechtliche Rücksichtnahmegebot gewahrt bleibt. Für die weitere Beurteilung ist zunächst eine nachvollziehbare und, soweit möglich, bezifferte Darstellung des **tatsächlich verbleibenden Finanzierungsbedarfs des Kreises** erforderlich. Dabei sollten nicht nur die geplanten Aufwendungen, sondern auch sämtliche maßgeblichen sonstigen Erträge und Refinanzierungen berücksichtigt werden. Insbesondere bei den wesentlichen Sozial-

und Jugendhilfeleistungen sollte erkennbar sein, welcher Nettoaufwand nach Abzug von Zuweisungen, Erstattungen und sonstigen Refinanzierungen tatsächlich beim Kreis verbleibt. Zugleich sollten die wesentlichen Berechnungsgrundlagen und Prognoseannahmen für das Haushaltsjahr 2027 offengelegt werden. Nur auf dieser Grundlage lässt sich beurteilen, welcher Finanzierungsbedarf tatsächlich über die Kreisumlage gedeckt werden muss.

Von besonderer Bedeutung ist daneben die nachvollziehbare Ermittlung und Berücksichtigung der Finanzbedarfe der kreisangehörigen Kommunen. Dabei ist anzuerkennen, dass der Kreis die finanzielle Situation seiner Kommunen bereits im Haushaltsplan 2025/2026 dargestellt hat und auch die aktuellen Eckdaten wichtige Informationen zur kommunalen Finanzlage enthalten. Für das Benehmensverfahren 2027 kommt es deshalb weniger auf die erstmalige Darstellung als auf deren Aktualisierung, Vertiefung und entscheidungsbezogene Auswertung an. Für jede der 13 kreisangehörigen Kommunen sollte erkennbar sein, welcher bezifferte Finanzbedarfsansatz zugrunde gelegt wird, auf welcher Methodik und Datengrundlage dieser beruht und in welcher Weise er bei der Festsetzung des Kreisumlagesatzes berücksichtigt wurde beziehungsweise im weiteren Verfahren berücksichtigt werden soll.

Bei dieser Betrachtung darf nicht nur auf den jeweiligen Jahresstatus abgestellt werden. Maßgeblich ist die Entwicklungslinie: deutliche Verschlechterung der kommunalen Finanzlage im Jahr 2026, eine nach den Planungen nochmals stärkere Belastung im Jahr 2027 und keine erkennbare nachhaltige Verbesserung ab 2028. Diese Entwicklung bestätigt die strukturellen Probleme der kommunalen Haushalte. Sie begrenzt zugleich die Möglichkeit der Kommunen, zusätzliche Umlagebelastungen in den Folgejahren durch eigene kurzfristige Konsolidierungsmaßnahmen aufzufangen.

Weiterer Erläuterungsbedarf besteht bei der **Entwicklung der Personalaufwendungen**. Hierzu sollte eine vollständige und rechnerisch nachvollziehbare Überleitung vom Haushaltsjahr 2026 auf das Haushaltsjahr 2027 vorgelegt werden. In diesem Zusammenhang bedarf auch die Differenz zwischen der in den Eckdaten dargestellten Verschlechterung beim Personalaufwand von rund 14,3 Mio. Euro und der zugleich ausgewiesenen Steigerung der Netto-Personalaufwendungen von rund 5,9 Mio. Euro einer nachvollziehbaren Erläuterung.

Über die reine Überleitung der Personalaufwendungen hinaus sollte dargestellt werden, welche **strukturellen Maßnahmen zur Begrenzung der künftigen Personalaufwendungen** vorgesehen sind. Hierzu gehört aus Sicht der Kommunen auch die Frage, wie organisatorische Veränderungen, Aufgabenkritik und die fortschreitende Digitalisierung in die zukünftige Personalbedarfsplanung einbezogen werden. Es geht dabei nicht um pauschale Stellenkürzungen, sondern darum, nachvollziehbar zu machen, wie veränderte Aufgaben und effizientere Prozesse mittel- und langfristig bei der Bemessung des Personalbedarfs berücksichtigt werden.

Auch die dargestellten **Konsolidierungs- und Entlastungsmaßnahmen** bedürfen einer weiteren Differenzierung. Bei dem mit rund 23,1 Mio. Euro bezifferten Gesamtvolumen sollte transparent gemacht werden, welcher Anteil auf tatsächlich dauerhafte strukturelle Einsparungen, welcher auf zusätzliche oder verbesserte Erträge und welcher auf die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage, Verlustvorträge oder andere haushaltswirtschaftliche Instrumente entfällt. Nur eine solche Aufgliederung ermöglicht eine Beurteilung, in welchem Umfang der strukturelle Finanzbedarf des Kreises tatsächlich und dauerhaft reduziert wird. In diesem Zusammenhang sollte auch die Herleitung und Abgrenzung des globalen Minderaufwands von 2 % im Personalbereich erläutert und dargestellt werden, welche vergleichbaren Konsolidierungsmöglichkeiten in anderen beeinflussbaren Aufwandsbereichen geprüft wurden.

Im Rahmen dieser Konsolidierungsprüfung sollte insbesondere die Gebäudebewirtschaftung erneut betrachtet werden. Die vorgesehene Ansatzkürzung von insgesamt rund 2,0 Mio. Euro für die Jahre 2027 bis 2031 entspricht lediglich rund 0,4 Mio. Euro jährlich. Die Kommunen regen an, den Kürzungsansatz auf 1,0 Mio. Euro pro Jahr anzuheben und damit das Konsolidierungsvolumen in diesem Bereich auf insgesamt 5,0 Mio. Euro zu erhöhen. Angesichts eines Ansatzes von rund 14 Mio. Euro für Sach- und Dienstleistungen sowie sonstige Aufwendungen im Produkt 1.01.12 im Jahr 2026 erscheint eine solche Zielgröße grundsätzlich vertretbar. Abweichungen sollten anhand konkret unabweisbarer Maßnahmen begründet werden.

Darüber hinaus sollte der Kreis vor der abschließenden Beschlussfassung darlegen, welche finanziellen Auswirkungen die geplanten Bauabschnitte des neuen Kreishauses auf den Kreishaushalt und den künftigen Umlagebedarf haben, welche Alternativen zum vorgesehenen Neubau geprüft wurden und welche Einspar-, Reduzierungs- oder Verschiebungsmöglichkeiten bestehen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf das Bauvorhaben und die gleichzeitig absehbare weitere Entwicklung der Kreisumlage.

Schließlich sollten auch die **weiteren wesentlichen Belastungspositionen** bis zur abschließenden Beschlussfassung aktualisiert und nachvollziehbar erläutert werden. Dies betrifft insbesondere die endgültige Entwicklung der Landschaftsumlage und deren Auswirkungen auf den Finanzierungsbedarf des Kreises. Etwaige bis zur Beschlussfassung eintretende Entlastungen sollten in die Berechnung einbezogen werden. Ebenso bedarf die erhebliche Steigerung der Mehrbelastung für das Berufsschulwesen einer nachvollziehbaren Herleitung. Für den Bereich des ÖPNV beziehungsweise der OVAG halten die Kommunen ergänzend einen mehrjährigen Plan-Ist-Vergleich für sachgerecht, um beurteilen zu können, inwieweit die bisherigen tatsächlichen Entwicklungen und insbesondere die Verbesserung im Jahr 2026 bei der Ansatzbildung für 2027 berücksichtigt wurden.

Die Kommunen halten diese ergänzenden Informationen nicht für einen Selbstzweck. Sie sind vielmehr erforderlich, um nachvollziehen zu können, welcher ungedeckte Finanzbedarf beim Kreis tatsächlich verbleibt, welche eigenen

Konsolidierungsmöglichkeiten berücksichtigt wurden und wie diesem Finanzbedarf die konkreten Finanzbedarfe der kreisangehörigen Kommunen gegenübergestellt worden sind.

Die Kommunen erkennen an, dass die Haushaltsaufstellung zum Zeitpunkt des Benehmensverfahrens noch nicht abgeschlossen ist und sich einzelne Ansätze bis zur Einbringung und Beschlussfassung des Haushalts verändern können. Die vorstehenden Einwendungen beziehen sich daher ausdrücklich auf den derzeitigen Erkenntnisstand. Soweit sich bis zur Beschlussfassung Veränderungen bei wesentlichen Haushaltspositionen, Refinanzierungen oder Entlastungen ergeben, sollten diese in die Ermittlung des endgültigen Umlagebedarfs einbezogen und gegenüber den Kommunen sowie dem Kreistag transparent dargestellt werden.

Die Kommunen bitten darum, die vorstehend angesprochenen Informationen und Erläuterungen rechtzeitig vor der abschließenden Beschlussfassung zur Verfügung zu stellen beziehungsweise dem Kreistag als Bestandteil seiner Entscheidungsgrundlage vorzulegen. Sie behalten sich vor, ihre Stellungnahme nach Vorlage des endgültigen Haushaltsentwurfs oder weiterer entscheidungserheblicher Unterlagen zu ergänzen und ihre Einwendungen zu konkretisieren.

## VII. Weiteres Verfahren gemäß § 55 Abs. 2 KrO NRW

Die Kommunen bitten darum, diese Stellungnahme gemäß § 55 Abs. 2 KrO NRW dem Kreistag mit der Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2027 und seiner Anlagen vollständig zur Kenntnis zu geben und ihnen vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

Über die vorstehenden Einwendungen ist gemäß § 55 Abs. 2 KrO NRW in öffentlicher Sitzung des Kreistages zu beschließen. Das Beratungsergebnis einschließlich seiner Begründung ist den Kommunen mitzuteilen.

Die Kommunen gehen davon aus, dass dem Kreistag zum Zeitpunkt seiner Entscheidung die für die Festsetzung der Kreisumlage maßgeblichen Informationen sowohl zum Finanzierungsbedarf des Kreises als auch zu den Finanzbedarfen der kreisangehörigen Kommunen vorliegen. Hierzu sollten insbesondere die bezifferten Bedarfsansätze der einzelnen Kommunen sowie die wesentlichen Grundlagen ihrer Ermittlung in geeigneter Form Bestandteil der Entscheidungsunterlagen sein.

Damit soll gewährleistet werden, dass die Finanzbedarfe der kreisangehörigen Kommunen entsprechend den Anforderungen aus Art. 28 Abs. 2 GG tatsächlich ermittelt und bei der Festsetzung der Kreisumlage neben dem Finanzbedarf des Kreises berücksichtigt werden.

Insoweit wird die Fortschreibung und Vertiefung der bereits im Haushaltsplan 2025/2026 des Oberbergischen Kreises enthaltenen Übersicht zur Finanzsituation der kreisangehörigen Kommunen angeregt. Im Zusammenhang mit der Festsetzung des Hebesatzes der Kreisumlage sollte nachvollziehbar dargestellt werden, welche

konkreten Finanzbedarfe daraus für die einzelnen Kommunen abgeleitet werden und wie diese im Sinne des Rücksichtnahmegebots und des finanziellen Gleichrangs in die Abwägung mit dem Finanzbedarf des Kreises eingeflossen sind.

Die Fortschreibung sollte daher die Jahre 2026 und 2027 sowie die mittelfristige Finanzentwicklung ab 2028 in einer Gesamtschau darstellen. Dem Kreistag muss bei seiner Entscheidung erkennbar sein, dass sich die Verschlechterung des Jahres 2026 im Jahr 2027 nochmals verstärkt und für die Folgejahre keine nachhaltige Besserung ausgewiesen wird. Gerade weil es sich damit um strukturelle und nicht lediglich vorübergehende Probleme handelt, ist dieser Entwicklung bei der Bemessung der Kreisumlage ein besonders hohes Gewicht beizumessen.

Abschließend möchten die kreisangehörigen Kommunen die vorstehenden Einwendungen mit einem Gedanken schließen, der den vom Oberbergischen Kreis selbst gewählten optimistischen Auftakt aufgreift:

**Optimismus** kann Orientierung geben, aber keine strukturellen Haushaltsdefizite ausgleichen. Die kreisangehörigen Kommunen stehen inzwischen an einem Punkt, an dem zusätzliche Belastungen nicht mehr durch Appelle an Zuversicht aufgefangen werden können. Wer finanzielle Spielräume weitgehend ausgeschöpft hat, kann nicht darauf verwiesen werden, auf bessere Zeiten zu hoffen. Haushaltsverantwortung verlangt deshalb nicht die Hoffnung auf ein Wunder, sondern konkrete Entlastung und eine konsequente Begrenzung des Umlagebedarfs.

Mit freundlichen Grüßen

**Die kreisangehörigen Kommunen**
**des Oberbergischen Kreises**

# Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen

Herr Ministerialdirigenten
Dr. Christian von Kraack
Abteilungsleiter Kommunales
Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

per E-Mail:
christian.vonkraack@mhkbd.nrw.de

**Eckpunkte zum Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2027**

31.07.2026

Städtetag NRW
Benjamin Holler
Referent
Telefon 0221 3771-220
benjamin.holler@staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
www.staedtetag-nrw.de
Aktenzeichen: 20.10.22 N

Landkreistag NRW
Dr. Christian Wiefling
Hauptreferent
Telefon 0211 300491-110
c.wiefling@lkt-nrw.de
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
www.lkt-nrw.de
Aktenzeichen: 20.30.00

Städte- und Gemeindebund NRW
Claus Hamacher
Beigeordneter
Telefon 0211 4587-220
Claus.Hamacher@kommunen.nrw
Kaiserwerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf
www.kommunen.nrw
Aktenzeichen: 41.1.1-022/002

Sehr geehrter Herr Dr. von Kraack,

wir bedanken uns für die Übersendung der Eckpunkte für das Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2027 und die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung, von der wir gerne Gebrauch machen.

**Ausgangslage**

Die Eckpunkte stellen zutreffend heraus, dass die finanzielle Lage der NRW-Kommunen aktuell sehr angespannt ist. Mit Rekord-Defiziten von mehr als 9 Milliarden Euro sowohl im vergangenen Jahr als auch in der Prognose für das laufende und die kommenden Jahre ließe sich die Situation ohne Übertreibung auch in deutlicheren Worten umschreiben. Die Kommunen sind am Limit. Im kommenden Jahr wird mehr als ein Drittel der Städte und Gemeinden in der Haushaltssicherung gebunden – Tendenz steigend. Auch die Umlageverbände geraten angesichts weiterhin massiv steigender Aufwendungen und den bereits weitgehend eingesetzten Beständen der Ausgleichsrücklagen unter deutlich verstärkten Druck. Wir warnen vor dem endgültigen Verlust kommunaler Handlungsfähigkeit, wenn es keine Lösung für die flächendeckend katastrophale Haushaltslage in den Städten, Kreisen und Gemeinden sowie den Landschaftsverbänden gibt.

Betrachtungen über die Landesmaßnahmen in vergangenen Jahren haben wir an das Ende unserer Stellungnahme gestellt. Entscheidend ist die konkrete Ausgangslage für die kommunalen Haushalte im kommenden Jahr: Die dauerhafte Überlastung mit pflichtigen Aufgaben insbesondere im Bereich der Sozial- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege, strukturelle Defizite ohne Aussicht auf Besserung und nicht zuletzt ein deutliches Auseinanderlaufen der Haushaltslage von Land und Kommunen. Denn während kommu-

nale Aufgaben in den vergangenen Jahren nur mit massiver Neuverschuldung bewältigt werden konnten, hat das Land seinen Haushalt ausgeglichen und Schulden zurückzahlen können.

**Verbundsatzerhöhung**

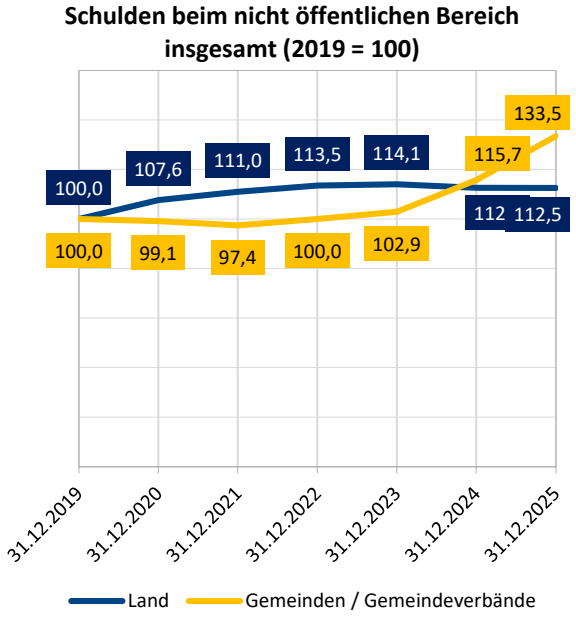
Das Land ist verfassungsrechtlich gemäß Art. 79 S. 2 Landesverfassung NRW dazu verpflichtet, den Kommunen hinreichende Mittel zur Verfügung zu stellen, die sie in die Lage versetzen, die absehbaren erheblichen Mehraufwendungen im Rahmen regulärer kommunaler Haushaltswirtschaft zu tragen. Vor diesem Hintergrund ist die Anhebung des Verbundsatzes von 23 auf 23,5 Prozent um 0,5 Prozentpunkte ein wichtiger Schritt zur Verbesserung der Finanzsituation der Städte, Kreise und Gemeinden. Wir begrüßen, dass das Land erstmals seit mehr als 50 Jahren den Verbundsatz als zentrale Stellschraube für die kommunale Finanzausstattung anhebt. Die Bereitschaft, hier eine dauerhafte Veränderung vorzunehmen, werten wir ausdrücklich positiv. Sie zeigt, dass das Land grundsätzlich erkannt hat, dass es strukturelle Maßnahmen braucht, um die kommunale Handlungsfähigkeit zu erhalten.

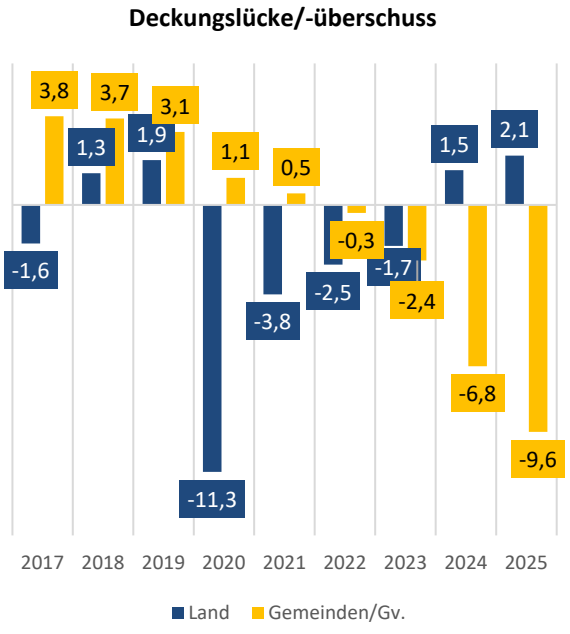
Nach den prognostischen Eckpunkten werden allerdings gegenüber dem Vorjahres-GFG 2026 um 0,5 Prozent sinkende Verbundgrundlagen aufgrund einer rückläufigen Steuerentwicklung erwartet. Im Ergebnis soll im GFG 2027 eine verteilbare Finanzausgleichsmasse von 17,13 Milliarden Euro zur Verfügung stehen.

Die vorgesehene Anhebung um 0,5 Prozentpunkte verhindert zuallererst den andernfalls drohenden Einbruch der Finanzausgleichsmasse. Darüber hinaus wird sie in den kommunalen Haushalten jedoch durch deutlich steigende Aufwendungen aufgezehrt. Die Bedeutung der Verbundsatzerhöhung liegt damit weniger in ihrer Dimension als vielmehr in dem damit verbundenen Paradigmenwechsel.

Gegenüber dem Vorjahr (16,8 Milliarden Euro) beträgt die Zunahme ca. 290 Millionen Euro bzw. 1,72 Prozent. Damit wird trotz der Verbundsatzanhebung die in den Orientierungsdaten vom 25. August 2025 erwartete Zunahme um 2,5 Prozent nicht erreicht.

Darüber hinaus wird in den Eckpunkten zu Recht festgestellt, dass sich in den letzten beiden Jahren – entgegen den vorvergangenen Jahren – auf Seiten des Landeshaushaltes eine positivere Entwicklung gezeigt hat als bei den Kommunen. Wir haben bereits in den vergangenen Jahren auf diese auseinanderlaufende Entwicklung hingewiesen und auf Korrekturmaßnahmen gedrängt. Der Blick auf Schuldenentwicklung und die Finanzierungssalden (hier dargestellt als Anteil an den Gesamtausgaben) verdeutlicht diesen Befund:



Aus unserer Sicht ist bedeutsam, hier entgegenzusteuern. Die 0,5 Prozentpunkte Verbundsatzerhöhung sind auch als Schritt in diese Richtung positiv zu bewerten. Gleichzeitig bestätigt dies die Richtigkeit der kommunalen Forderung auf eine Wiederherstellung eines anteiligen Verbundsatzes von 28,5 Prozent und damit des Niveaus der 1980er Jahre.

**Steuerkraft-Ermittlung**

Das Gesetz über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen hat nicht erst seit den verwaltungsgerichtlichen Urteilen vom 4. Dezember 2025 (VG Gelsenkirchen) und vom 10. März 2026 (VG Düsseldorf) bei den Städten und Gemeinden zu großer Rechtsunsicherheit geführt. Die notwendige Analyse und Bewertung der sich fortentwickelnden Rechtsprechung hat in einzelnen Städten und Gemeinden dazu geführt, dass angepasste Grundsteuerbescheide erst zum Ende des ersten Halbjahrs 2026 erlassen werden konnten. Kassenmäßige Grundsteuereinnahmen sind in diesen Städten und Gemeinden im ersten Halbjahr 2026 nicht bzw. nur in Restgrößen angefallen.

Nach entsprechenden Hinweisen von IT.NRW bei der Vorbereitung der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2027 befinden wir uns hierzu im konstruktiven Austausch mit dem MHKBD. Wir teilen die Einschätzung, dass die Steuerkraftmeldungen einzelner Städte und Gemeinden durch abweichende Festsetzungen korrigiert werden können. Entscheidend ist dabei, dass eine abweichende Steuerkraftfestsetzung im GFG 2027 symmetrisch auch im GFG 2028 berücksichtigt wird, damit es weder zu doppelt gezählten noch zu nicht erfassten Einnahmen kommt. Das Korrekturverfahren sollte im Einvernehmen mit den betroffenen Städten und Gemeinden sowie den kommunalen Spitzenverbänden festgelegt werden. Die abweichende Festsetzung sollte im Wege einer plausiblen Schätzung bereits bei der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2027 berücksichtigt werden.

**Bedarfs-Ermittlung**

An den in Vorjahren vorgetragenen – häufig gegensätzlichen – Positionen der jeweiligen Spitzenverbände zur Aufteilung der Finanzausgleichsmasse halten wir jeweils fest. Die flächendeckenden strukturellen Defizite der Städte, Kreise und Gemeinden lassen sich durch bloße Umverteilung aber nicht ausgleichen. Im Übrigen sind für das GFG 2027 keine strukturellen Veränderungen vorgesehen. Auch daher verzichten wir hier auf eine weitergehende Auseinandersetzung mit den Verteilungskriterien.

Wir weisen aber darauf hin, dass die Grunddatenaktualisierung zum wiederholten Male zu einer Stärkung der Nebenansätze bei gleichzeitig schrumpfender Hauptansatzstaffel führt. Der in der Ausgangsmesszahl abgebildete fiktive Bedarf ist nicht zuletzt auch abhängig von der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel. Eine Unterdotierung des Finanzausgleichs darf nicht dazu führen, dass die Verteilung der Schlüsselzuweisungen weit überwiegend nur aufgrund der in den Nebenansätzen abgebildeten Sonderbedarfe erfolgt. Diese Entwicklung sollte genau beobachtet werden.

**Maßnahmen des Landes zur Entlastung der Kommunen**

Wie bereits oben erwähnt, hat der Rückblick auf ausgewählte Landesmaßnahmen der letzten zehn Jahre nur wenig Bezug zum GFG 2027. Wir halten eine Einordnung aus kommunaler Perspektive trotzdem für notwendig:

- Die „Entlastung der Kommunen beim Unterhaltsvorschuss“ erfolgte im Zuge der Ausweitung der Anspruchsberechtigung. Sie sollte in einer Netto-Betrachtung (ggf. auch konnexitätsrelevante) Mehrbelastungen der Kommunen vermeiden. Trotzdem musste die damalige Landesregierung im ersten Evaluierungsbericht vom 29. März 2019 noch eine kommunale Mehrbelastung von 6,6 Millionen Euro feststellen (vgl. LT-Vorlage 17/1908).

- Die vorzeitige Streichung der Solidaritätsumlage nach dem Stärkungspaktgesetz hat lediglich eine begrenzte Zahl Städte und Gemeinden entlastet. Die von uns geforderte gleichzeitige Streichung des Vorwegabzugs im GFG zur Mitfinanzierung des Stärkungspakts und die damit verbundene Entlastung aller Kommunen wurde nicht umgesetzt.
- Der Wegfall der erhöhten Gewerbesteuerumlage nach Auslaufen der Einheitslastenfinanzierung, die Anpassung der FlüAG-Pauschale an die Kostenentwicklung sowie die – nicht einmal vollständige – Weiterleitung der Bundesmittel im Zusammenhang mit der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen entsprechen einer angemessene Lastenteilung zwischen Land und Kommunen.
- Die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge bei Vollerstattung durch das Land entlastet Bürgerinnen und Bürger, die andernfalls Straßenausbaubeiträge hätten zahlen müssen – nicht aber die kommunalen Haushalte.
- Bezüglich der finanziellen Unterstützung der Kommunen während der Corona-Pandemie dürfen wir darauf hinweisen, dass z.B. die Aufstockung der Finanzausgleichsmasse in den GFG 2021 und 2022 bis zum GFG 2024 mit jährlich knapp 30 Millionen Euro von den Kommunen zurückgefordert wird. Weitere Krisenlasten wurden durch die bilanzielle Isolierung lediglich zeitlich verschoben und belasten die kommunalen Haushalte ebenfalls noch weitere 50 Jahre.
- Auch die wichtige strukturelle Entlastungswirkung der Altschuldenübernahme kann ohne gleichzeitige Maßnahmen zur Stabilisierung der kommunalen Haushalte keine dauerhafte Wirkung entfalten. Angesichts der Explosion kommunaler Schulden in den vergangenen Jahren (+ 14,2 Milliarden Euro seit dem 31.12.2023, davon rund 6 Milliarden Euro Liquiditätsschulden) wird das ursprüngliche Verschuldungsniveau voraussichtlich schon im nächsten Jahr wieder erreicht sein. Der historisch einmalige Altschuldenschnitt verliert mit jedem Jahr kommunaler Rekorddefizite weiter an Bedeutung.
- Der NRW-Plan für gute Infrastruktur bietet eine willkommene Hilfestellung, indem er zusätzliche Mittel für kommunale Investitionen zur Verfügung stellt. Die Weiterleitung der vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel in einer Größenordnung von 60 % reicht aber nicht aus, um den aufgewachsenen kommunalen Investitionsrückstand zu beheben. Eine relevante Wirkung auf die Finanzierung der laufenden kommunalen Aufgabenwahrnehmung im Sinne einer strukturellen und dauerhaften Stärkung der Kommunalfinanzen haben die Investitionsmittel nicht. Im Übrigen hätte eine angemessene Weiterleitungsquote 78 Prozent betragen, weil dies dem Anteil der kommunalen Investitionen gegenüber den Landesinvestitionen in den letzten fünf Jahren entsprochen hätte. Bislang kommen nur rund 47 Prozent der Bundesmittel pauschal in den Kommunen an, weitere 13 Prozent sollen über separate Förderprogramme auf Antrag an die Kommunen fließen.

Wir regen für die Gesetzesbegründung des GFG 2027 an, stärker auf die konkrete Ausgangslage zu blicken. Sofern ein kommunalfinanzpolitischer Tätigkeitsbericht der ablaufenden Legislaturperiode vorgesehen ist, sollte dieser fairerweise auch alle für die kommunalen Haushalte negativen Maßnahmen und Entscheidungen abbilden. Dies als grundsätzliche Anmerkung.

Wir bitten Sie, unsere Hinweise gründlich zu prüfen und bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Dr. Dominique Köppen
Beigeordneter
Städtetag Nordrhein-Westfalen

Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
Landkreistag Nordrhein-Westfalen

Claus Hamacher
Beigeordneter
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

**AMT FÜR FINANZWIRTSCHAFT**

**OBERBERGISCHER KREIS** | **DER LANDRAT** | 51641 Gummersbach

Moltkestraße 42
51643 Gummersbach

Kontakt: Herr Heße
Zimmer-Nr.: OG02-2-31
Mein Zeichen:
Tel.: 02261 88-3000
Fax: 02261 88-3000

stefan.hesse@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

**Datum: 05.11.2026**

Per E-Mail:
An die
Damen und Herren
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
im Oberbergischen Kreis

nachrichtlich:
Mitglieder des Kreistages

Sachkundige Bürgerinnen und Bürger
im Finanzausschuss

**Kreishaushalt 2027/2028 – Benehmensverfahren**
Einwendungen gemäß § 55 KrO NRW zur Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2027

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bestätige Ihnen den Eingang der im Rahmen des Benehmensverfahrens am 27.10.2026 per E-Mail übersandten Einwendungen gemäß § 55 KrO NRW zur Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2027.

Ihr Schreiben werde ich – ergänzt um eine von mir vorgenommene Bewertung – entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (siehe § 55 Abs. 2 S. 1 der Kreisordnung NRW) dem Kreistag heute mit der Zuleitung des Haushaltsentwurfs zur Kenntnis geben. Meine Bewertung ist zu Ihrer Information als Anlage beigefügt.

Vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist den Städten und Gemeinden in öffentlicher Sitzung Gelegenheit zur Anhörung zu geben (§ 55 Abs. 2 S. 2 KrO NRW). Nach dem derzeitigen Sitzungskalender soll die Beratung des Kreishaushaltes in der Sitzung des Finanzausschusses am 09.12.2026 (Sitzungsbeginn 16:00 Uhr) erfolgen.

Bitte teilen Sie mir im Vorfeld der Sitzung mit, ob und falls ja, welche Bürgermeisterin bzw. welcher Bürgermeister an der Sitzung des Finanzausschusses teilnehmen möchte.

Über Einwendungen der Städte und Gemeinden beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung (§ 55 Abs. 2 S. 3 KrO NRW). Die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen sowie über Ihre Einwendungen ist für die Sitzung des Kreistages am 17.12.2026 vorgesehen.

Eine Kopie dieser Eingangsbestätigung erhalten die Mitglieder des Kreistages.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Grootens

Anlagen:

- Einwendungen der kreisangehörigen Kommunen des Oberbergischen Kreises im Benehmensverfahren gemäß § 55 KrO NRW zur Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2027 inklusive der Bewertung durch die Kreisverwaltung
- Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände zu den Eckpunkten zum GFG 2027